

**Hausordnung
der
Fachhochschule
Erfurt**

Stand: 01. Oktober 2011

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen Liegenschaften der Fachhochschule Erfurt. Sie ist rechtsverbindlich für alle Angehörigen der Fachhochschule, Nutzer von Fachhochschuleinrichtungen und alle Personen, die sich im Gelände der Fachhochschule aufhalten.

§ 2

Hausrecht

Hausherr ist der Leiter der Hochschule. Er wahrt die Ordnung in der Fachhochschule und übt das Hausrecht aus. Für abgrenzbare Teile der Fachhochschule kann er die Ausübung des Hausrechts widerruflich auf andere Bedienstete der Fachhochschule übertragen (Vertreter des Leiters der Hochschule als Hausherr).

§ 3

Verkehrsordnung

- (1) Auf dem Gelände der Fachhochschule gelten die örtlichen Zeichen und Schilder sowie die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder können auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen während der Dienstzeit des Mitarbeiters am Standort abgestellt werden. Die Nutzung der Parkplätze für das Abstellen der PKW's ist kostenpflichtig.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Liegenschaften (Dienstgebäude) werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag:

Altonaer Straße 25	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Leipziger Straße 77	06:30 Uhr bis 22:00 Uhr
Schlüterstraße 1	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Steinplatz 2	06:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Park- und Abstellflächen richten sich nach den angegebenen Zeiten. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Problemen beim Zugang kommen! Eine vorherige Klärung empfiehlt sich.

§ 5

Ordnung innerhalb der Räume, Treppen und Flure

Grundlagen für die Benutzung der Arbeitsräume, Hörsäle, Labore und Werkstätten bilden die Belegungspläne der Fakultäten sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen.

Bei Beendigung der jeweiligen Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten und die Türen zu verschließen.
In den Laboren und Werkstätten sind darüber hinaus die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Gemäß § 3 i.V.m. § 2 Nr. 3e Thüringer Nichtraucherschutzgesetz vom 20.12.2007 (GV S. 257) ist das Rauchen in den Gebäuden der Fachhochschule Erfurt und den sonstigen vollständig umschlossenen Räumen einschließlich der Nebenräume und –gebäude **verboten**.

§ 6 Verantwortlichkeit

Die Räume dürfen nur zweckgebunden genutzt werden (Raumprogramm).

Die Fachhochschule Erfurt ist als Institution der Wissenschaft auf Toleranz, Meinungsfreiheit und einen weltumspannenden, weltoffenen Gedankenaustausch angewiesen. Deshalb stellt die Fachhochschule Erfurt nur solchen Gruppierungen oder Personen Räume der Fachhochschule entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung und erlaubt nur solchen Gruppierungen und Personen das Auftreten, die Plakatierung oder Werbung auf dem Gelände der Fachhochschule Erfurt, die nicht gegen die Prinzipien von Toleranz, Gleichheit, Diskriminierungsfreiheit und Weltoffenheit verstoßen. Das Hausrecht des Leiters der Hochschule bleibt unberührt.

§ 7 Haftung

Es gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen.
(Haftungsbeschränkungen, siehe Anlage 2)

§ 8 Verhalten im Notfall

Bei Notfällen sind die Regeln „Verhalten im Notfall“ (Anlage 1) zu beachten. Einzelheiten zum Brandschutz sind einer gesonderten Verfügung zu entnehmen.

§ 9 Sicherung und Schutz des Inventars der Fachhochschule

Jeder Angehörige ist für den Schutz des Inventars und der Gewährleistung der Sicherheit in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

Die Räume betriebstechnischer Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Sie sind in der Regel durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Festgestellter Diebstahl von Eigentum ist sofort zu melden an:

Dezernat Organisation und Beschaffung (DOB), Altonaer Str. 25, Tel.: 720 bzw.
seines Sekretariats, Altonaer Str. 25, Tel.: 721.

Private Wertsachen oder sonstige private Gegenstände dürfen auf eigene Gefahr in den Diensträumen aufbewahrt werden.

Private Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Dezernenten DOB in Räume der Fachhochschule eingebracht und betrieben werden. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der privaten Anmeldung dieses Gerätes bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Die Geräte sind so zu betreiben, dass andere Personen nicht gestört werden.

§ 10 Pflege der Gebäude und ihrer Einrichtungen

Die Räume, ihre Einrichtungen und Ausstattungen sind vor Beschädigung zu bewahren. Kurzfristig aufgetretene Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen sind dem Dezernat Bau und Liegenschaften (DBL), Altonaer Str. 25 mitzuteilen.

Veränderungen in der Mobiliarausstattung und –ausrüstung bedürfen der Zustimmung vom DOB.

Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln ist nicht gestattet. Diese werden beseitigt.

§ 11 Behandlung von Fundgegenständen

Fundgegenstände sind umgehend in den Sekretariaten der Dekanate oder Dezernate abzugeben. Eine entsprechende Information an die Hausverwaltung, DBL, hat zu erfolgen.

§ 12 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren an den Standorten der FH Erfurt ist nicht gestattet.

§ 13 Ergänzende Regelungen

Für abgrenzbare Teile der Fachhochschule werden bei Bedarf (z. B. besondere Gefahrenquellen) ergänzende Regelungen durch gesonderte Verfügungen des Leiters der Hochschule oder mit Zustimmung des Leiters der Hochschule getroffen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01. Juli 2008 außer Kraft.

Erfurt, 01.10.2011

Anlagen
Verhalten im Notfall
Haftungsbeschränkung

Dr. Heike Klemme

Verhalten im Notfall

1. „Ruhe bewahren und überlegt handeln!“
2. „Das Leben der Menschen hat immer Vorrang!“
Unter Beachtung des Selbstschutzes sofort Ersthilfemaßnahmen einleiten (Erste Hilfe). Entstehungsbrände sind sofort zu löschen, z. B. mit Feuerlöscher (sie sind u. a. im Flurbereich aufgestellt, der Standort muss jedem Mitarbeiter bekannt sein). Bei starkem Rauch oder größerem Risiko so schnell wie möglich Hilfe rufen.

3. Anrufen

Feuerwehr/ Rettungsleitstelle	0-112
Polizei/ Notruf	0-110

Wichtige Angaben bei Notrufen:

Wer meldet? (Name)
Was? (Feuer, Unfall, Personen in Gefahr, wie viele?)
Wo? (Straße, Nr. Etage, Raum ...)

4. Verlassen der Gefahrenzone und Alarmierung anderer Mitarbeiter durch Rufen oder mittels Hausalarmanlage.
5. Einweisen von Rettungswagen, Feuerwehr, Polizei.
6. Zwischenzeitlich sind zu benachrichtigen:
 - Leiter der Hochschule, Tel.: 700/ 701 und/oder Kanzlerin, Tel.: 120/ 121 der FH Erfurt
 - Verantwortliche Dekane und Dezernenten der jeweiligen Liegenschaft:
Altonaer Str. 25
Leipziger Str. 77
Schlüterstraße 1
Steinplatz 2
 - Gefahrstoffbeauftragter.

7. Krankenhäuser und weitere wichtige Rufnummern im Bedarfsfall:

Klinikum Erfurt GmbH
Nordhäuser Str. 74
99089 Erfurt

Vermittlungs- und Auskunft **781 - 0**
Rettsungsstelle **781 – 20 61**

Katholisches Krankenhaus **6 54 - 0**
„St. Johann-Nepomuk“
Haarbergstr. 70 - 72

Notruf bei Vergiftungen
Giftinformationszentrum Erfurt **73 07 30**
Krankentransport **7 41 51 15**

Stadtwerke Erfurt
Gasversorgung **6 71 92 03**
Strom **5 64 10 00**
Fernwärme **5 64 30 00**
Wasserversorgung **5 11 13**

Gegenbauer Facility Management GmbH
24-Stundendienst **0151 29 26 72 62**

WSI Security GmbH **56 76 - 0**
134 (Pforte Altonaer Str. 25)

Beschränkung der Haftung der Fachhochschule gegenüber Personen, die am hochschulinternen Verkehr teilnehmen oder Gegenstände in die Fachhochschule einbringen – Verfügung gemäß § 7 der Hausordnung der Fachhochschule

Die Fachhochschule nimmt die rechtlich zulässige Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen in die Fachhochschule einbringen.

I. Teilnahme am hochschulinternen Verkehr

1. Die Fachhochschule haftet nach Maßgaben von Ziff. 2 ausschließlich gegenüber Personen, die befugtermaßen am hochschulinternen Verkehr teilnehmen.
2. Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der Fachhochschule sowie solchen Personen entstehen, die sich mit Zustimmung der Fachhochschule auf ihrem Gelände/ in ihren Gebäuden aufhalten, haftet die Hochschule grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Bei einfacher Fahrlässigkeit eines ihrer Bediensteten haftet die Fachhochschule nur dann, wenn der oder die Geschädigte nicht auf andere Weise, z. B. durch Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte Ersatz zu erlangen mag. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Falle dem Geschädigten. Eine Haftungsinderung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Bediensteten ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.

II. Einbringen von Gegenständen aller Art in die Fachhochschule, insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen

Die Bestimmungen zu I. gelten entsprechend für Schäden an eingebrachten Gegenständen aller Art, insbesondere an abgestellten Fahrzeugen.